

Anlage 5

Organisation der Notbetreuung gemäß §§ 17 Absatz 6, 18 Absatz 5 und 6 der 7.SARS-CoV-2-EindV für die Schulkinder der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe

1. Die Regelungen für die Notbetreuung in § 18 Absatz 5 der 7. SARS-CoV-2-EindV wurden mit Wirkung vom 19. April 2021 geändert und dadurch der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert.

Einen Anspruch auf Notbetreuung können jetzt Kinder haben,

- a. die die Jahrgangsstufen 1 bis 6 einer Schule der Primarstufe besuchen,
 - b. die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls oder von der besuchten Schule (Primarstufe) festgestellten besonderen sozialen Unterstützungsbedarf haben
 - c. von deren Personensorgeberechtigten mindestens eine/r in den in § 18 Abs. 5 der 7. SARS-CoV-2-EindV genannten kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt ist, sofern eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann,
 - d. von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.
2. Der gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 Nummer 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV Z durch die Schule festgestellte besondere soziale Unterstützungsbedarf hat zur Folge, dass die Beurteilung durch die von den betreffenden Kindern besuchten Schulen der Primarstufe maßgeblich ist.
- a. Um ihren Anspruch geltend machen zu können, benötigen für den Antrag nach § 18 Abs. 6 der 7. SARS-CoV-2-EindV eine einfache, im Zweifel formlose Bescheinigung der Schule der Primarstufe, die ihr Kind besucht.
 - b. Die Landkreise / kreisfreien Städten bewilligen auch für diese Kinder, denen seitens der von ihnen besuchten Schule der Primarstufe ein besonderer sozialer Unterstützungsbedarf bestätigt worden ist, den Anspruch auf Notbetreuung in der Grundschule und in Verantwortung der Horte.

Dementsprechend darf eine Notbetreuung in Grundschule und Hort nicht bereits dann erfolgen, wenn die Bescheinigung der Schule über den sozialen Unterstützungsbedarf vorliegt, aber die Entscheidung des Landkreises / der kreisfreien Stadt noch aussteht.

3. Ein besonderer sozialer Unterstützungsbedarf kann insbesondere angenommen werden bei Schüler/innen,

- a. die im Distanzunterricht nicht erreicht werden (kein oder kaum Kontakt),
- b. die im Distanzunterricht zwar erreicht werden, aber nicht in der Lage sind, ihm regelmäßig zu folgen (z.B. wegen unzureichender technischer Ausstattung, reduzierter Lernbereitschaft, umfassendem Unterstützungsbedarf wie z.B. LRS oder bei sehr geringen Sprachkenntnissen),

- c. deren häusliches Umfeld eine Beteiligung am Distanzunterricht erschwert
- d. die einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf haben und dadurch nicht in der Lage sind, am Distanzunterricht teilzunehmen (z.B. bei hochgradiger Beeinträchtigung im emotionalen Erleben und Handeln, gravierenden Lernstörungen oder besonderen Anforderungen an die Barrierefreiheit),
- e. die im Rahmen der Leistungsfeststellung massive Auffälligkeiten gegenüber dem 1. Schulhalbjahr 2020/2021 zeigen,
- f. bei denen eine Kindeswohlgefährdung zu besorgen ist oder denen Hilfen zur Erziehung (Familienhelfer) gewährt werden.

4. Die Notbetreuung wird von den Schulen, die eine Primarstufe führen, organisiert, die die betreffenden Schüler/innen regulär besuchen.

Wegen § 71 Abs. 1 BbgSchulG ist für die Dauer der Notbetreuung die Anwesenheit eines Mitglieds der Schulleitung erforderlich.

Bei der Gruppenbildung für die Notbetreuung ist der Hygieneplan Schule zugrunde zu legen; dieser sieht vor, dass *der Unterricht – soweit möglich – in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen ist.*

Bei der parallelen Organisation der Notbetreuung und des Präsenzunterrichts ist auf die räumliche Trennung der Lerngruppen zu achten.

Dementsprechend

- a. ist bei der Gruppenbildung auf feste Bezugspersonen mit möglichst wenig Personalwechsel zu achten;
- b. sind die Gruppen gemäß den räumlichen Gegebenheiten festen Räumen zuzuordnen;
- c. sollen die Gruppen grundsätzlich nur so groß sein, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann;
- d. können Kinder zu definierten Betreuungsgruppen zusammengefasst werden, so dass es zur Auflösung bisheriger Gruppenstrukturen (Klassen, Jahrgang) kommen kann, wobei dies möglichst so beschränkt wird, dass nur Kinder aus Parallelklassen bzw. (in sinngemäßer Anwendung der Gruppenbildung in der Flexiblen Eingangsphase) zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen zu einer Betreuungsgruppe zusammengefasst werden;
- e. ist die Zusammensetzung der Gruppen und der zugewiesenen Betreuer tagaktuell zu dokumentieren (Namen der Kinder und der Betreuungszeiten, Namen der Betreuer und der Einsatzzeiten).

5. Die Notbetreuung umfasst die Unterrichtszeit der Jahrgangsstufen, der die Kinder in der Notbetreuung zugehören, für den jeweiligen Schultag, wie sie von der regulär besuchten Schule für das Schuljahr 2020/2021 geplant wurde.

An verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) gilt, dass die Notbetreuung den Zeitraum der VHG deckt (mind. sechs Zeitstunden).

Es gilt jeweils, dass die Aufsicht durch die Schule bis zu 15 Minuten vor Beginn und nach Ende der Teilnahme der Kinder an der Notbetreuung umfasst. Diese Zeit soll bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden, wenn Fahrkinder die Notbetreuung besuchen und auf Grund der Abfahrtszeiten eine Beaufsichtigung notwendig ist.

Die Schulleiter/innen sollen die Organisation der von ihnen verantworteten Notbetreuung mit den Horten abstimmen.

6. In der Notbetreuung gewährleistet die Schule, dass die Kinder die Aufgaben bearbeiten können, die ihnen von den sie unterrichtenden Lehrkräften für die Zeit zwischen den Präsenzphasen aufgegeben wurden.

7. Einsatz von sonstigem pädagogischen Personal, soweit es nicht im Präsenz- bzw. Distanzunterricht eingesetzt ist

Sonstiges pädagogisches Personal kann eigenverantwortlich in der Notbetreuung eingesetzt werden, da es sich dabei nicht um Unterricht handelt. *Sonstiges pädagogisches Personal nimmt gruppenbezogene Aufgaben im Unterricht oder Aufgaben im Rahmen von Ganztagsangeboten wahr, um die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten pädagogisch zu unterstützen (§ 68 Abs. 1 BbgSchulG).*

8. Einsatz von Honorarkräften

Steht sonstiges pädagogisches Personal nicht oder nicht hinreichend zur Verfügung, können die staatlichen Schulämter dafür geeignetes Personal (bspw. Studierende) auf Honorarbasis beschäftigen.

Die Vergütung

- a. erfolgt gemäß den *Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung an/Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Oktober 2016,*
- b. **in Anbetracht der für die Tätigkeit notwendigen Qualifikation (Nr. 5 Abs. 1 VV-Honorare)**
 - i. **nach Honorarstufe II, wenn es sich um pädagogische Fachkräfte handelt;**
 - ii. **nach Honorarstufe I in allen anderen Fällen;**
- c. ist aus Kapitel 05 321 Titel 547 10, Unterkonto 00, zu leisten und dort zu buchen; dies gilt im vorliegenden Einzelfall aus verwaltungsökonomischen Gründen auch in den Einzelfällen, in denen eine Notbetreuung in einer Ober- oder Gesamtschule mit Grundschulteil organisiert wird.

9. Einsatz von Lehrkräften

Kann die Notbetreuung für Grundschul Kinder nicht durch den Einsatz von sonstigem pädagogischen Personal und Honorarkräften abgesichert werden, dann sind Lehrkräfte einzusetzen. Dafür gelten die im Schreiben des MBS vom 20. März 2020 betreffend Einsatz von Lehrkräften in der Notbetreuung in den Osterferien formulierten Rahmenbedingungen.